Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
Az.: 2 RU 146/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:.....

Zugestellt am
28.August 1972

RegHauptsekretär
als Urk.Beamter
der Geschäfts-
stelle

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 27. Juli 1972 durch

Vizepräsident	B r a c k m a n n - Vorsitzender -,	
Bundesrichter	F r i e d r i c h ,	
Bundesrichter	Dr. K r a s n e y ,	
Bundessozialrichter	Dr. Schwarzbauer	und
Bundessozialrichter	L e n z	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 26. Mai 1970 aufgehoben. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 23. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Hausgrundstücks. Die Beklagte forderte von ihr mit Bescheid vom 12. Mai 1967 für das Jahr 1966 einen Beitrag von 29,--DM. In diesem Bescheid ist auf der Vorderseite als Fälligkeitstag der 31. Mai 1967 angeführt. Nach der Rechtsmittelbelehrung befindet sich auf der Rückseite des Bescheids folgender Hinweis:

> "Die Zahlungsfrist ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 746 RVO). Sie beträgt zwei Wochen von der Bekanntgabe des Beitragsbescheides an gerechnet. Bei Zahlungsverzug erheben wir Säumniszuschläge in Höhe von 1% für jeden angefangenen Monat, berechnet auf den jeweiligen Restbetrag, mindestens jedoch insgesamt DM 5.-- (§ 28 der Satzung)....."

Am 8. Juni 1967 ging der Beitrag auf dem Konto der Beklagten ein. Die Beklagte verlangte mit Bescheid vom 21. Juli 1967 von der Klägerin einen Säumniszuschlag von 5,--DM.

Die Klägerin legte Widerspruch ein: Sie habe die Zahlungsfrist ohne Verschulden überschritten, weil sie auf einer Reise gewesen sei.

Die Beklagte wies den Widerspruch zurück.

Die Klägerin hat Klage erhoben und vorgetragen, es sei jeweils völlig unbestimmt, wann die Beklagte ihre Beitragsbescheide zustelle. Sie unterhalte als Hauseigentümerin keinen Gewerbebetrieb und sei daher nicht verpflichtet, für einen völlig ungewissen Zustellungstag einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Das Sozialgericht (SG) hat den Bescheid und den Widerspruchsbescheid der Beklagten aufgehoben. Es hat die Berufung zugelassen und in den Entscheidungsgründen u.a. ausgeführt: § 751 Reichsversicherungsordnung (RVO) sei noch dahin auslegungsbedürftig, ob die Wörter "Zahlungsaufforderung" und "Ablauf der Zahlungsfrist" auf Beiträge bzw. Beitragsvorschüsse oder auf Rückstände zu beziehen seien. Während Subjekt des Satzes 1 des § 762 a RVO aF das Wort "Beiträge" bzw. "Beitragsvorschüsse" gewesen sei, bilde das Subjekt des § 751 Abs. 1 S. 1 RVO das Wort "Rückstände". Abgesehen vom Sprachgebrauch sei durch die Motive zur Neufassung des Gesetzes deutlich, daß sich die Worte "Zahlungsaufforderung" und "Ablauf der Zahlungsfrist" auf das Wort "Rückstände" zu beziehen hätten. Mithin habe eine Mahnung zu ergehen, bevor der Berufsgenossenschaft ein Anspruch auf Zinsen erwachse. Das gleiche gelte für den Säumniszuschlag.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat u.a. ausgeführt: Mit der "Zahlungsaufforderung" in § 751 RVO sei die gem. § 746 RVO im Beitragsbescheid enthaltene Aufforderung gemeint, innerhalb der vorgeschriebenen Mindestfrist von zwei Wochen den Beitrag zu entrichten, während die in den Worten "vom Ablauf der Zahlungsfrist an" geregelte zweite Alternative bedeute, daß bei Setzung einer über die Mindestfrist des § 746 RVO hinausgehenden Zahlungsfrist die Pflicht zur Verzinsung bzw. Zahlung des Säumniszuschlages erst mit dem Ablauf der längeren Frist beginne. Der Unternehmer komme mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand, wenn der Fälligkeitstag - gleichgültig aus welchen Gründen - ohne Zahlung verstrichen sei. Die Entstehungsgeschichte des § 751 RVO könne kein anderes Ergebnis rechtfertigen. Gegenstand der Auslegung sei allein der in einer

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

gesetzlichen Vorschrift zum Ausdruck kommende "objektivierte Wille" des Gesetzgebers. Nicht entscheidend sei die subjektive Vorstellung der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe. Dem Umstand, daß das Wort "Rückstand" Subjekt des Satzes 1 des § 751 RVO sei, könne nicht die Bedeutung beigemessen werden, wie es das SG getan habe. Auch im § 397 a RVO habe der Gesetzgeber die Worte "rückständige Beiträge" und "Beitragsrückstände" nebeneinander gebraucht. Abgesehen vom Wortlaut und Sinnzusammenhang widerspräche die von der Auffassung des erkennenden Senats abweichende Meinung dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck. Mit der Schaffung des § 751 Abs. 1 RVO habe der Gesetzgeber die Unternehmer nicht besser stellen wollen als früher. Eine derartige Besserstellung würde dem Zweck der Vorschrift zuwiderlaufen, auf den pünktlichen Eingang der Beiträge hinzuwirken und dadurch die Erfüllung der Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung sicherzustellen.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat dieses Rechtsmittel eingelegt und trägt vor: Dem Säumniszuschlag hätte eine Mahnung vorausgehen müssen. Die Zahlungsfrist sei auch nicht nach dem Kalender bestimmt gewesen, sondern habe davon abgehangen, wann die Beklagte den Bescheid zur Post gegeben habe. Sie habe auch außerdem ohne Verschulden erst nach Ablauf der Frist gezahlt, da ein Nachsendeauftrag bei einer zweiwöchigen Reise nach Nordafrika nicht einen rechtzeitigen Zugang am Urlaubsort gesichert hätte.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 23. Oktober 1968 zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und führt u.a. aus: Sie sei nach der Satzung verpflichtet, Säumniszuschläge ohne Rücksicht darauf zu erheben, ob die Säumnis verschuldet sei. Ein Ermessen sei ihr nicht eingeräumt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Der Senat hat ohne mündliche Verhandlung entschieden; die Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sind erfüllt.

Die zulässige Revision ist begründet.

Die Beklagte hat zu Unrecht mit Bescheid vom 21. Juli 1967 einen Säumniszuschlag erhoben.

Nach § 751 Abs. 1 Satz 1 der RVO sind Rückstände von Beiträgen und Beitragsvorschüsse von der Zahlungsaufforderung oder vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu verzinsen. Die Satzung kann bestimmen, daß statt der Verzinsung der rückständigen Beiträge und Beitragsvorschüsse ein bestimmter Säumniszuschlag erhoben wird (§ 751 Abs. 1 Satz 3 RVO). Die Erhebung von Säumniszuschlägen setzt somit voraus, daß die Voraussetzungen einer Verzinsung der Beitragsschuld gegeben sind und die Satzung des Unfallversicherungsträgers Säumniszuschläge vorsieht. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Beklagten ist der Unternehmer verpflichtet, Säumniszuschläge zu zahlen, "wenn Beiträge oder Beitragsvorschüsse rückständig werden (§ 751 Abs. 1 Satz 3 RVO)".

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Säumniszuschläge darf die Beklagte statt der Verzinsung nur für rückständige Beiträge und Beitragsvorschüsse erheben. Rückstände von Beiträgen und Beitragsvorschüssen liegen vor, wenn die Beiträge oder Beitragsvorschüsse fällig sind und der Beitragsschuldner nicht zahlt (s. RVA AN 1931, 174). Fällig sind Beiträge und Beitragsvorschüsse jedoch erst, wenn der Gläubiger ihre Zahlung vom Schuldner verlangen kann (vgl. RVA AN 1914, 732; 1931, 174; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1.-7. Aufl., S. 194 a und b; Peters, Handbuch der Krankenversicherung, 17. Aufl., § 28 Anm. 3; s. allgemein zur Fälligkeit von Forderungen: Nastelski in BGB - RGRK, 11. Aufl. 1960, § 271 Anm. 1; Soergel/Siebert/Schmidt, BGB, 10. Aufl. 1967, § 271 Rdn. 1; Palandt/Heinrichs, BGB, 31. Aufl. 1972, § 271 Anm. 1 a).

Die Zahlung der Beiträge kann die Beklagte zwei Wochen nach Zustellung des Beitragsbescheides verlangen (s. § 746 Abs. 1 RVO; Brackmann aaO S. 194 b). Die Beklagte hat den Beitragsbescheid vom 12. Mai 1967 der Klägerin mit einfachem Brief zugesandt. Die nicht formgerechte Zustellung hat allein den Eintritt der Fälligkeit der Beiträge nicht ausgeschlossen. Ist ein Schriftstück unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, so gilt es als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es der Empfangsberechtigte nachweislich erhalten hat (§ 9 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz -VwZG-). Eine Heilung der nicht formgerechten Zustellung ist nicht ausgeschlossen, weil mit der - formgerechten - Zustellung des Bescheides vom 12. Mai 1967 die Klagefrist zu laufen begonnen hätte. Die Ausnahmevorschrift des § 9 Abs. 2 VwZG hindert nur den Ablauf von Rechtsmittel - und Rechtsmittelbegründungsfristen, beläßt es im übrigen aber bei dem sich aus § 9 Abs. 1 VwZG ergebenden Grundsatz, daß bei einer nicht formgerechten Zustellung das Schriftstück in dem Zeit-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

punkt als zugestellt gilt, in dem es der Empfangsberechtigte nachweislich erhalten hat (vgl. das zur Veröffentlichung vorgesehene Urteil des erkennenden Senats vom 29. Juni 1972 - 2 RU 62/70 -). Es kann zugunsten der Beklagten dahinstehen, ob der Beitrag der Klägerin im Zeitpunkt der Zahlung bereits rückständig war oder die Rüge der Revision begründet ist, das LSG habe die Grenzen seines Rechts auf freie Beweiswürdigung überschritten, als es davon ausgegangen ist, die Klägerin habe zunächst den Erhalt des Beitragsbescheides vom 12. Mai 1967 für einen Tag bestätigt, an dem sie nach ihren Angaben noch im Ausland war. Rückständige Beiträge sind erst "von der Zahlungsaufforderung oder vom Ablauf der Zahlungsfrist" an zu verzinsen. Nach dem Wortlaut des § 751 Abs. 1 Satz 1 RVO muß die Zahlungsaufforderung ergehen, nachdem die Beiträge rückständig geworden sind (ebenso Gotzen/Doetsch, Komm. zur Unfallversicherung, 1963, Anm. zu § 751, S. 265; Haase/Koch, Die Unfallversicherung, 1963, § 751 Anm. 3; Linthe, BG, Sonderheft 1963, S. 5, 33 zu § 751; Jegust, BABl 1963, 362, 365; aA Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl., § 751 Anm. 2 Buchst. b und 4; Bereiter-Hahn/Schieke, Unfallversicherung, 4. Aufl., § 751 Anm. 2). Die Zahlungsaufforderung i.S. des § 751 Abs. 1 Satz 1 RVO bezieht sich auf die Zahlung der Rückstände von Beiträgen. Der gegenteiligen Auffassung des Berufungsgerichts, die Zahlungsaufforderung i.S. des § 751 Abs. 1 Satz 1 RVO sei identisch mit der Aufforderung i.S. des § 746 Abs. 1 RVO, die Beiträge binnen zwei Wochen einzuzahlen, steht außerdem entgegen, daß die Rückstände von Beiträgen "von der Zahlungsaufforderung..... an zu verzinsen" sind. Würde die Aufforderung der Zahlung des Beitrages i.S. des § 746 Abs. 1 RVO zugleich die Zahlungsaufforderung i.S. des § 751 Abs. 1 Satz 1 RVO

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

bilden, würden die Beiträge bereits von einem Zeitpunkt vor ihrer Fälligkeit an zu verzinsen sein.

Die sog. grammatikalische Auslegung des § 751 Abs. 1 RVO wird durch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift bestätigt. Schon in der Begründung zum Entwurf des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes ist zu § 749 des Entwurfes (= § 751 RVO) ausgeführt (vgl. BT-Drucks. IV/120, S. 68 zu § 749): "Mit der Neuformulierung des Satzes 1 soll klargestellt werden, daß zunächst ein Rückstand an Beiträgen oder Beitragsvorschüssen bestehen muß. Liegt ein Rückstand vor, soll die Berufsgenossenschaft die Zahlung erneut begehren und erst vom Tage des Zugehens der Aufforderung an den Empfänger, den Rückstand zu bezahlen, berechtigt sein, eine Verzinsung des Rückstandes zu verlangen" (ebenso schon 3. Wahlperiode BT-Drucks. 758, S. 65). Der Wille des Gesetzgebers, daß beim Vorliegen eines Beitragsrückstandes der Unfallversicherungsträger die Zahlung "erneut" begehren soll, hat - entgegen der Auffassung des LSG - im Gesetz, wie bereits dargelegt, einen ausreichenden Niederschlag gefunden. Davon sind auch der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ausgegangen. Sie haben während des Gesetzgebungsverfahrens ausdrücklich beantragt, es bei der bisherigen Regelung des § 762 a RVO zu belassen und ihm folgende Fassung zu geben: "Rückstände von Beiträgen und Beitragsvorschüssen sind vom Ablauf der Zahlungsfrist oder vom Tage der Fälligkeit an zu verzinsen" (Arbeitsgrundlage zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung der Unfallversicherung - BT-Drucks. 758 - hier S. 154). Sie haben ihren Antrag damit begründet, nach dem Entwurf und der amtlichen Begründung zu § 749 solle künftig die Frist erst vom Tage der Zustellung der Mahnung

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

an laufen; da bei den Berufsgenossenschaften mit zahlreichen Betrieben viele Tausende von Mahnungen versandt werden müßten, wären der Einwand des Schuldners, er habe die Mahnung nicht erhalten, nicht zu entkräften und damit die Erhebung von Verzugszinsen ausgeschlossen. Diesen Antrag hat der Ausschuß für Sozialpolitik des Deutschen Bundestages in seiner 24. Sitzung am 20. Juni 1962 besonders behandelt. Dem Vorschlag des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften und des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist entgegengehalten worden, es erscheine fraglich, ob das öffentliche Recht vom bürgerlichen Recht, wo im allgemeinen die Mahnung Voraussetzung für das Eintreten der Verzugsfolgen sei, abweichen könne. Der Ausschuß für Sozialpolitik hat daraufhin zu § 749 des Entwurfs keine Änderungsvorschläge unterbreitet.

Ein Vergleich mit der Regelung des § 397 a RVO in der Fassung des § 246 Abs. 1 Nr. 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl I, 582 läßt sich ebenfalls für die auch vom Senat vertretene Auffassung anführen. Nach dieser Vorschrift, die auch für die gesetzliche Rentenversicherung (s. § 1400 Abs. 1 RVO) und die Arbeitslosenversicherung (s. § 179 AFG) gilt, können die Versicherungsträger einen Säumniszuschlag erheben von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge "länger als eine Woche im Verzug" sind. § 397 a RVO setzt somit weiter den Schuldnerverzug voraus. In Verzug kommt der Schuldner jedoch grundsätzlich erst, wenn er auf eine Mahnung des Gläubigers nicht leistet (s. § 284 Abs. 1 Satz 1 BGB). Einer erneuten Zahlungsaufforderung bedarf es zum Eintritt des Verzuges des Beitragsschuldners in der gesetzlichen Krankenversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung nicht, weil dort für die Leistung eine Zeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

nach dem Kalender bestimmt ist (vgl. RVA AN 1914, 732; § 284 Abs. 2 Satz 1 BGB; § 393 Abs. 1 Satz 1, § 1400 Abs. 1 RVO, § 179 Satz 1 AFG). Dies ist hier weder nach § 746 Abs. 1 RVO noch nach dem Beitragsbescheid der Beklagten vom 12. Mai 1967 der Fall. In diesem Beitragsbescheid ist zwar auf der Vorderseite auch ein Fälligkeitstag angegeben (31. Mai 1967). Entscheidend für die Fälligkeit des Beitrages ist aber auch nach der auf der Rückseite des Bescheides aufgeführten Belehrung, die sich aus § 746 RVO ergebende Frist. Danach ist der Beitrag "binnen zwei Wochen" nach Zustellung des Beitragsbescheides zu zahlen. Die Fälligkeit ist somit nicht nach dem Kalender bestimmt, sondern nur nach ihm "bestimmbar". Dies sehen Rechtsprechung und Schrifttum nicht als ausreichend an, um den Verzug gemäß § 284 Abs. 2 Satz 1 BGB ohne Mahnung eintreten zu lassen (vgl. u.a. RGZ 103, 33, 34; Erman, Handkommentar zum BGB, 4. Aufl., 1967, § 284 Anm. 5 a; Palandt/Heinrichs aaO, § 284 Anm. 4 a).

Der Senat verkennt nicht die mit einer Zahlungsaufforderung nach Eintritt des Beitragsrückstandes verbundene - durch den Einsatz elektronischer Geräte allerdings begrenzbare - Verwaltungsarbeit der Unfallversicherungsträger. Der Gesetzgeber hat dies trotz der Hinweise des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in ihrem Änderungsantrag zu § 749 des Entwurfs (aaO) nicht für ausreichend gehalten, um die mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen übereinstimmende Regelung des - späteren - § 751 RVO aufzugeben. Es ist vor allem zu beachten, daß in der gesetzlichen Unfallversicherung - anders als in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung - dem Beitragsschuldner nicht bekannt ist, wann er mit dem Beitragsbescheid zu rechnen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

hat. Verbunden mit dieser Ungewißheit ist eine relativ sehr kurze Zahlungsfrist. Deshalb führt die aus dem Wortlaut, der Entstehungsgeschichte und dem Vergleich zu der Regelung für die anderen Zweige der Sozialversicherung begründete Auffassung des Senats auch zu einem angemessenen und vom Gesetzgeber gewollten Ergebnis.

Auf die Revision der Klägerin war demnach das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Brackmann Bundesrichter Friedrich ist durch Urlaub verhindert, das Urteil zu unterschreiben.
Brackmann
Dr. Krasney

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS